



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-462/2017-130

Umweltverträglichkeitsprüfung

## EDIKT

Graz, am 14. September 2020

Mit Eingaben vom 15. März 2017 bzw. 29. März 2019 hat die Judenburger Stadtwerke AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, den Antrag auf Genehmigung für das Vorhaben „Ersatzneubau KW Judenburg“ nach dem UVP-G 2000 eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 17 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Mit dem Ersatzneubau KW Judenburg sollen die drei bestehenden Murkraftwerke (KW Judenburg Werk 1, KW Sensenwerk, KW Murdorf) durch ein Laufkraftwerk ersetzt werden. Das Krafthaus ist im Bereich des rechten Vorlandes beim bestehenden Kraftwerk Judenburg (Werk I) geplant. Durch die Errichtung wird der Verlauf der Mur im Kraftwerksbereich verändert und das Flussbett auf einer Länge von rd. 180m nach rechts in die jetzige Geländeterrasse hinein verlegt. Die geplante Wehranlage befindet sich damit rund 750m flussaufwärts vom Triebwasserauslauf des KW Murdorf und der dort liegenden Stauwurzel der Unterliegerstufe KW Fischening.

Der Genehmigungsantrag und die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegen

**bis Freitag, den 30. Oktober 2020**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
- bei der Stadtgemeinde Judenburg, Baudirektion, 8750 Judenburg, Hauptplatz 1, Montag und Donnerstag: 8:00-11:30 & 15:00-17:00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag: 8:00-12:00 Uhr.  
zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der aktuell gültigen COVID-19 Beschränkungen werden Sie um vorherige Terminvereinbarung ersucht.

**Jedermann** kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung als Partei teil.

#### **Hinweis:**

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 30. Oktober 2020** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Zudem wird dieses Edikt an den Amtstafeln der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde und im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) kundgemacht.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9,9a, 16, 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Mag. Dr. Stephan Wisiak